



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

FoodQS
Mühlsteig 15

90579 Langenzenn



Ihre Nachricht
01.12.2025

Unser Zeichen
44.1-G8787-2025/456

Telefon +49 (89) 9214-2382
Dieter Schuster

München
05.12.2025

Tierseuchenrecht;
Einfuhr von Proben nur für Forschungs- und Diagnosezwecke aus Drittländern

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Artikel 27 der VO (EU) Nr. 142/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte in der derzeit geltenden Fassung, wird die Einfuhr

von Imkerei-Nebenerzeugnissen (Honig, Propolis, Gelee Royal)
Honig, Gelee Royal, Propolis: Kunststoffgebinde
ca. 100g – 500g
Bienenwachs: Pastillen, Block, Bruchstücke,
Mittelwände ca. 50g – 500 g

nur für Forschungs- und Diagnosezwecke

aus Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Chile, Republik China, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Georgien, Ghana, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Iran, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kosovo, Südkorea, Kuba, Libanon,

Malawi, Malaysia, Marokko, Mexiko, Moldawien, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Russland, Sambia, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Somalia, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Taiwan, Tansania, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Vietnam, Weißrussland

über die Grenzkontrollstelle eine EU zugelassene Grenzkontrollstelle*

nach Bayern

Empfänger Adressat

zuständige Veterinärbehörde Landratsamt Fürth, Veterinäramt,
Im Pinderpark 4, 90513 Zirndorf

*https://ec.europa.eu/food/animals/veterinary-border-control/contact-details-bcps-veterinary_en#EU

unter folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:

1. Der Import hat mit einem Frachtbrief zu erfolgen. Es wird ausdrücklich untersagt, Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke, Handelsmuster, Ausstellungstücke, Waren für wissenschaftliche Untersuchungen oder Waren als Muster mittels Reiseverkehr zu importieren.
2. Für den Transport der Ware sind bruch sichere und gegen evtl. Auslaufen besonders gesicherte Behältnisse zu verwenden.
3. Die Sendung ist von der Eingangsgrenzkontrollstelle unmittelbar an ihren Bestimmungsort zu befördern
4. Das Eintreffen der Ware am Bestimmungsort ist der zuständigen Veterinärbehörde vom Einführenden unverzüglich anzuzeigen.
5. Die Ware darf nur für analytische/wissenschaftliche/technische Zwecke verwendet werden und ist nicht für den allgemeinen Verkehr mit Lebensmitteln/zur Verfütterung an Tiere bestimmt. Reste der eingeführten Ware sind, ggf. nach näherer Weisung durch die zuständige Veterinärbehörde, unschädlich zu beseitigen.
6. Diese Genehmigung ist von 06.12.2025 – 30.06.2026 gültig; sie kann jedoch bei Verstößen gegen diesen Bescheid oder aus sonstigen tierseuchenrechtlichen Gründen entschädigungslos widerrufen werden.
7. Die Genehmigung ist bei der Einfuhr und dem Transport stets in Kopie mitzuführen, um den zuständigen Kontrollbehörden Nachweis über Inhalt, Verwendungszweck,

Herkunft und Bestimmungsort zu erbringen.

8. Zuwiderhandlungen gegen die mit dieser Genehmigung verbundenen Auflagen können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
9. Durch diese Genehmigung werden Vorschriften anderer Rechtsgebiete nicht berührt.
10. Für die Genehmigung wird gemäß Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 des Kostengesetzes (BayRS-2013-1-1-F) eine Gebühr von € 75.- gemäß anliegender Kostenrechnung erhoben.
Bei Zahlungen sind zwingend das Buchungskennzeichen und das Aktenzeichen anzugeben!

Die o.g. Probe(n) ist/sind gemäß Art. 4 Abs. 1 VO (EU) 2019/2122 von der amtlichen Kontrolle an der Grenzkontrollstelle ausgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in

80335 München, Bayerstraße 30,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Schuster